

## Fragenkatalog

### Öffentliche Anhörung zur Novelle des Filmförderungsgesetzes

8. Oktober 2008, 15 Uhr

#### I. Grundsätzliche Fragen zum FFG

- (1) In § 1 FFG heißt es: „Die Filmförderungsanstalt (FFA) fördert ... die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerischen Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und Ausland.“

**Das FFG zwischen Wirtschaftsförderung und Kunst- bzw. Kulturförderung – bitte erläutern Sie Ihr Verständnis des FFG. Wo erkennen Sie den Schwerpunkt der FFG-Förderung? Wie bestimmen Sie den Zusammenhang zwischen beiden Aspekten? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Gewichtung der Förderung und die Besetzung der FFA-Gremien?**

Die AG Kurzfilm als Interessenvertretung für den deutschen Kurzfilm spricht sich generell für eine stärkere Gewichtung der kulturellen, künstlerischen und kreativen Aspekte im FFG aus. Eine zeitgemäße, erfolgreiche und „Gewinn bringende“ Filmförderung sehen wir in der intensiveren Einbindung aller Impuls- und Ideengeber, der kreativen Potenziale sowie der technischen und ästhetischen Innovationen. Ein zukunftstaugliches FFG muss unserer Meinung nach Rahmenbedingungen für die bestmögliche Ausschöpfung des vorhandenen kreativen Potentials schaffen.

Die notwendige Verbindung von Wirtschafts- und Kulturförderung im FFG sollte noch stärker manifestiert werden. Sie liegt nach unserer Auffassung in den verschiedenen (wechelseitigen) Abhängigkeiten. Der deutsche (Kino)Film profitiert schließlich von den Entwicklungen und Neuerungen im Bereich Kurzfilm.

Der Kurzfilm ist nicht nur das Medium für die so genannten „Fingerübungen“ der jungen Filmemacher und bringt nicht nur den „Filmnachwuchs“ hervor. Der Kurzfilm ist der kreative Humus, aus dem formale und stilistische Neuerungen in Filmsprache und -ästhetik hervorgehen. Das lässt sich exemplarisch an Hand neuer hybrider Filmformate sehr gut verdeutlichen - wie z.B. experimentelle, animierte oder inszenierte Dokumentarfilme, Mischformen im Musikvideobereich, Animationsfilme mit Realfilmsequenzen und fiktionale Stoffe mit animierten Szenen.

Es gibt kaum eine filmästhetische Neuerung, die nicht zuerst im Kurzfilm „erfunden“ und erprobt wurde. Ob Stopptrick, Großaufnahme, Jump-Cuts, Handkamera und Dogma-Stil – diese Innovationen gab es zuerst im Kurzfilm, und sie wurden vom Langfilm immer gerne zur eigenen Erneuerung aufgesogen. Der Kurzfilm stellt für die großen etablierten Filmproduktionen den Fundus für Ideen und Themen, ist Inspirationsquelle für neue und originelle Bildsprache und Erzählweisen.

Auch bei technologischen Neuerungen nimmt der Kurzfilm eine Vorreiterrolle ein und dient als Experimentierfeld. Jedes neue Auswertungsmodell verlangt nach eigenen Formaten und neuen Konzepten. Der Kurzfilm ist dabei das wichtigste Pionierformat und meist der erste Testcontent auf innovativen Plattformen (VoD, IP-TV, Content für mobile Telefone und Internetplattformen, iVideo, Blog-Provider).

Zudem spielt der deutsche Kurzfilm im internationalen Vergleich eine führende Rolle: sein hohes Ansehen spiegelt sich in unzähligen Festivaleinladungen wider. In den vergangenen Jahren erhielten deutsche Kurzfilme international eine Vielzahl von renommierten Festivalpreisen. Die deutschen Kurzfilme tragen somit erheblich zur Reputation des deutschen Films im Ausland bei. Kurz zusammengefasst: die gesamte Filmbranche ist abhängig von der innovativen Kraft des Kurzfilms in all seinen Ausprägungen.

Aus Sicht der Interessenvertretung für den Kurzfilm war die letzte Novelle des FFG ein viel versprechender Schritt in richtige Richtung. Schon in Vorgesprächen zur Novelle wurden Sachverständige für den Kurzfilm gehört. Durch den Sitz AG Kurzfilm im Verwaltungsrat der FFA und durch die Mitarbeit in verschiedenen Gremien erhielten wir Mitsprachemöglichkeiten, die bis dahin nicht gesetzlich verankert waren. Eine stärkere Sensibilisierung der Filmbranche für die Belange des Kurzfilms konnte auf diesem Wege erlangt werden. Die Abwendung von der rein wirtschaftlichen Ausrichtung des FFG und die Verpflichtung, sich um den kreativ-künstlerischen Film verstärkt zu kümmern, war nicht nur für die gesamte Kurzfilmbranche eine wichtige und positive Veränderung.

Wir sind überzeugt, im Namen aller „Kreativen“ wie auch der filmkulturell orientierten Verbände sprechen zu können und plädieren für ein anderes Selbstverständnis in der Diskussion über die kulturellen und künstlerischen Aspekte in der FFA. Letztendlich ist die kulturell-künstlerisch orientierte Filmförderung eine Investition in die Zukunft der gesamten Filmbranche.

- (2) Mit der letzten Novelle des FFG wurde eine stärkere Mitwirkung der „Kreativen“ in den Gremien eingeführt.

**Wie bewerten Sie diese Neuerung im Rückblick? Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?**

Wir bewerten diese Entwicklung überaus positiv und können für diese Beurteilung auf die breite Befürwortung der anderen Kolleginnen und Kollegen bauen. Die „Kreativen“ haben neue Impulse und Sichtweisen in die Diskussionen der FFA eingebracht. Dadurch konnten Vertreter beider Bereiche neue Erkenntnisse gewinnen. Die Einbeziehung gerade der kreativen Kompetenz in die Vergabegremien hat sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt.

Auch die Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen der FFA hat uns die Möglichkeit eröffnet, unsere Expertise in die Ausgestaltung einzelner Maßnahmen einzubringen. Teilweise konnten veränderte Bedürfnisse klar definiert werden und finden nun Eingang in die FFG-Novelle (z.B. Stärkung der Stoffentwicklung, Drehbuchförderung, Verleih und Vertrieb von Kurzfilmen).

Zudem erhielten wir durch die Mitarbeit in den Gremien einen tiefen Einblick in die vielfältigen Bereiche und Bedürfnisse der Filmbranche und konnten in unserer eigenen Arbeit von den gesammelten Erfahrungen profitieren. Dadurch setzte ein wichtiger Prozess der gegenseitigen Anerkennung und des Verständnisses ein. Auch die Diskussionen und der informelle Austausch am Rande der Gremien ist ein nicht zu unterschätzender Aspekt der gegenseitigen Akzeptanz in der gesamten Branche.

- (3) Die §§ 3 – 8 regeln die Zuständigkeiten und Zusammensetzungen der FFA-Organe und -Kommissionen.

**Wäre es sinnvoll, das Präsidium insgesamt aus der Mitte des Verwaltungsrates zu wählen?**

Wir setzen uns weiterhin dafür ein, ein Mitglied der künstlerisch-kreativen Verbände (Drehbuch/Regie/Kurzfilm) im Präsidium aufzunehmen, um filmkulturelle Belange stärker zu beachten, unkonventionelle Ansätze in die Diskussionen einzubringen und bei der Entscheidungsfindung künstlerisch-kreative Aspekte angemessen einzubeziehen. Wir schlagen vor, dass die „filmkulturelle Vertretung“ im Präsidium gesetzlich verankert wird und aus dem Kreis der „kreativen“ Verbände gemeinsam benannt wird. Die Erfahrungen der vergangenen fünf Jahre haben gezeigt, dass sich ein Teil der Verbände im Präsidium nicht gut vertreten fühlte. Es ist wichtig, dass das Präsidium zukünftig die verschiedenen Strömungen im Verwaltungsrat vereint.

Um die Anzahl der Präsidiumsmitglieder nicht zu erhöhen, schlagen wir vor, dass die Verbandsgruppe, die den Vorsitzenden des Verwaltungsrates stellt, keinen weiteren Vertreter zur Wahl vorschlagen kann.

- (4) Seitdem das FFG 1968 in Kraft trat, liegt der Fokus der Förderung auf dem „Produkt deutscher Kinofilm“ bzw. auf seinen Herstellern. Insbesondere die technischen und medienwirtschaftlichen Veränderungen sowie ein parallel dazu sich wandelndes Mediennutzungsverhalten haben dazu geführt, dass das Kino als Abspielstätte für den deutschen Film in eine schwierige Situation gekommen ist.

**Ist es also an der Zeit, den Schwerpunkt der Förderung in Richtung Kino zu verschieben?**

Gerade weil sich die Filmtheater in einer schwierigen Situation befinden, muss sich das FFG klar und eindeutig zum Kino bzw. zum Kinofilm bekennen. Das Kino ist immer noch die „Lokomotive“ der Filmauswertung und darf diesen Stellenwert nicht verlieren.

Gerade weil sich die Home-Entertainment-Branche massiv ausbreitet und sich der Medienkonsum verändert, sollte das FFG die Förderung der Kinos und des Kinofilms als einen Schwerpunkt festlegen, natürlich unter Berücksichtigung/Einbeziehung der neuen Auswertungsformen.

Da deutsche und europäische Filmkunst vorrangig von den Programmkinos und kommunalen Kinos gespielt werden, bedarf es einer ausgewogenen Förderung der Filmkunsttheater. Dem Kino kommt eine besondere Rolle bei der Verbreitung des Films zu, das Kino ist Spielort und zugleich Ort der kulturellen Auseinandersetzung, ein Ort der gesellschaftlichen Diskussion und Bildung.

Der Film als Kulturgut und künstlerisches Medium darf in der Auswertung nicht den Marktmechanismen überlassen werden.

- (5) Die Erlösanteile in den beiden Verwertungsstufen Kino und Video haben sich im vergangenen Jahrzehnt stark zugunsten des Videobereichs verschoben. Die neuen digitalen Anbieter werden diesen Trend noch verstärken.

**Halten Sie diese Verlagerung auf spätere Verwertungsstufen für unvermeidlich?  
Falls ja: Müsste der Förderauftrag des FFG entsprechend angepasst werden?**

Unsere Antwort lautet eher nein, aber wir sehen hinter der Fragestellung eine andere Problematik. Der künstlerisch anspruchsvolle Film benötigt eine gezielte Förderung für die Auswertung auf den neuen digitalen Modellen (Video/DVD, VoD, Internetportale, IP-TV etc). Stark kommerziell ausgerichtete (digitale) Plattformen brauchen aus unserer Sicht keine Förderung, denn massentaugliche Mainstream-Ware kommt auf dem Markt gut alleine zurecht. Das FFG sollte gerade in Bezug auf die Einbindung der neuen Verwertungsformen Qualitäts-Standards festlegen. Aus unserer Sicht wäre die Förderung von Programmanbietern / Verwertungsmodellen mit kulturell-künstlerischem Anspruch sehr wichtig.

Dazu kommt die Überlegung, dass nicht jeder Film zwangsweise ins Kino gebracht werden muss und stattdessen in anderen Auswertungsstufen gut funktionieren kann.

- (6) Kinofilmproduktion in Deutschland ist auf das Fernsehen angewiesen. Ohne das vielfältige Engagement der Sender in Gestalt von Koproduktionen, Beiträgen zum FFA-Aufkommen und zu den Förderetats der Länderförderer wären insbesondere Produktionen mit großen Budgets kaum zu realisieren. Vielfach wird allerdings die damit verbundene finanzielle Abhängigkeit der Produzenten vom Fernsehen beklagt, die sich auch in einer inhaltlichen und ästhetischen Einflussnahme niederschlägt (so ist in § 67b, Abs. 2 FFG festgeschrieben, dass bis zu 25 % der Senderbeiträge für „fernsehgeeignete Filmprojekte“ eingesetzt werden können, um „die Qualität und Publikumsattraktivität von deutschen Fernsehprogrammen zu verbessern.“)

**Teilen Sie diese Einschätzung? Falls ja: Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Eigenständigkeit der Produzenten zu stärken, ohne legitime Interessen des Fernsehens zu verprellen? Sollte im FFG eine ausdrückliche Förderung des Kinofilms festgeschrieben werden?**

Im FFG sollte das eindeutige Bekenntnis zum Kino bzw. zum Kinofilm festgeschrieben werden. Wir betrachten den § 67b Abs. 2 mit Skepsis, da die Formulierung „... hoch qualifizierte fernsehgeeignete Filmprojekte...“ einen breiten Interpretationsspielraum zulässt. Zudem werden die Fernsehanstalten zu wenig in die Pflicht genommen. Grundsätzlich befürworten wir ein System, das insbesondere das öffentlich-rechtliche Fernsehen zur Unterstützung und zur Förderung des deutschen Films gesetzlich verpflichtet, da diese durch eine spätere Ausstrahlung der Kinofilme ja auch davon profitieren.

- (7) Die regelmäßigen FFG-Novellen sind mit Änderungen bei Förderinstrumentarium und Förderungsanteilen verbunden.

**Sollten solche Entscheidungen künftig auf der Grundlage einer umfassenden Evaluierung der Filmförderung des FFG erfolgen, um die Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen besser bewerten zu können?**

Eine umfassende Evaluierung wäre sinnvoll, wenn sie von wirklich unabhängigen Institutionen durchgeführt und von der FFA begleitet werden. Die vergleichsweise kleine Filmbranche – in der sich fast „alle kennen“ - ist stark miteinander verflochten, teilweise zu

stark mit sich selbst beschäftigt und in einigen Fragen „betriebsblind“. Daher wären externe Berater, die andere Lösungsansätze bei den dringenden Problemen sehen, sicherlich von Vorteil.

## **II. Finanzierung der FFA-Förderung/FFA-Einnahmen**

- (10) Die privaten Sender leisten den Großteil ihres Beitrages an die FFA in Form von Medialeistungen. Auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter haben kurzzeitig Medialeistungen erbracht.

**Wie beurteilen Sie den Beitrag der Fernsehwerbung zum Erfolg des deutschen Films? Halten Sie regelmäßige Medialeistungen auch der öffentlich-rechtlichen Sender für erforderlich?**

Werbung, nicht zuletzt TV-Werbung, ist fast unerlässlich für den Erfolg von Kinofilmen. Daher sollte gerade kleineren Produktionen, Arthousefilmen und besonderen Formaten wie z.B. Kurzfilmprogrammen die Möglichkeit gegeben werden, durch TV-Werbung Aufmerksamkeit zu erlangen. Gerade die öffentlich-rechtlichen Sender sind hier das richtige Medium.

## **IV. Abspielförderung und Finanzierung der Digitalisierung**

- (22) Auf die schwierige Situation der Kinos ist bereits hingewiesen worden (Frage 4). Die anstehende digitale Umrüstung stellt die Lichtspieltheater vor eine zusätzliche Herausforderung. Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage nach dem kulturpolitischen Stellenwert des Kinos.

**Sollte über konkrete Fördermaßnahmen für die Digitalisierung hinaus der Erhalt des Kinos als kultureller Ort bzw. die Pflege des Kulturguts Kino im FFG als kulturpolitische Aufgabe explizit festgeschrieben werden?**

Ja, wir halten diese Ergänzung für sehr wichtig und sehen darin ein dringend notwendiges Bekenntnis zum Kino. (siehe auch Frage 4 und 36)

- (24) In Deutschland gibt es rund 4800 Leinwände – davon ca. 3700 mit regelmäßigem Spielbetrieb und 1100 so genannte Sonderformen. Auch diese Sonderformen können in bestimmten Regionen eine kulturelle Versorgungsfunktion wahrnehmen.

**Wie definieren Sie vor diesem Hintergrund das Kriterium „Flächendeckung“?**

Sonderformen übernehmen vor allem in strukturschwachen und ländlichen Gebieten kulturelle Versorgungsfunktionen, daher dürfen sie nicht von der Förderung ausgeschlossen werden. Eine flächendeckende Versorgung kann nur bedeuten, dass es jedem Bürger - mit vertretbarem Aufwand seinerseits – möglich sein sollte, ein Kino bzw. eine alternative Abspielstätte zu besuchen und dort ein möglichst breitgefächertes Angebot vorzufinden.

## VII. Weitere Themen

- (33) In den ersten Stellungnahmen ist die verbesserte Stoffentwicklung bereits auf breite Zustimmung gestoßen.

**Kann damit das angestrebte Ziel erreicht werden, dass mehr und besser ausgereifte Drehbücher für Kinofilme entstehen? Wie beurteilen Sie die in diesem Zusammenhang vorgesehene Autorenberatungsstelle?**

Wir begrüßen natürlich die verbesserte Drehbuchförderung und sehen diese Veränderung auch als großen Erfolg der Lobbyarbeit unserer Kolleginnen und Kollegen des Drehbuchverbandes. Wir glauben daran, dass relativ schnell spürbare Qualitätssprünge erreicht werden können. Die Einrichtung der „Autorenberatungsstelle“ und Verpflichtung zur Zusammenarbeit schätzen wir bei professionellen Autorinnen und Autoren, die vom Fernsehen zum Kinofilm wechseln wollen, eher als sehr problematisch ein. Vielleicht ist auch die Namensgebung etwas unglücklich. In dieser Frage sollte sich der Gesetzgeber auf die Meinung des Drehbuchverbandes verlassen, da dieser Fachverband die Bedürfnisse seiner Mitglieder am besten kennt.

- (34) Die im FFG-Entwurf vorgesehenen Verbesserungen bei der Drehbuchförderung werden es den Autoren leichter machen, kontinuierlicher für den deutschen Kinofilm zu schreiben. Aber auch die vergleichsweise ungünstigen Arbeitsbedingungen der Kinofilm-Regisseure in Deutschland führen oftmals zu Abwanderung zum Fernsehen oder ins Ausland.

**Ergibt sich aus der Aufgabe der FFA, die „kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films“ zu fördern, auch eine Verantwortung, im Rahmen des FFG für bessere Arbeitsbedingungen der Regisseure zu sorgen? Was halten Sie davon, eine Förderung der Regisseure in der Phase der Pre-Production vorzusehen?**

Der Bereich Regie ist bei der FFG-Novelle nach unserer Wahrnehmung nicht angemessen berücksichtigt. Wir sehen auf mehreren Gebieten Grund zur Nachbesserung. Den o.g. Vorschlag finden wir sehr gut und der allgemeinen Situation angemessen. Wir bedauern sehr, dass die Vorschläge des Bundesverbandes Regie - die sich am Schweizer Vorbild orientieren und die Regisseurinnen und Regisseure an den Referenzmitteln ihres erfolgreichen Films beteiligen – vom Gesetzgeber nicht in den Entwurf gebracht wurden.

- (35) **Wie beurteilen Sie die veränderte Kurzfilmförderung insbesondere mit Blick auf die neuen Fördermöglichkeiten zum Abspiel und Vertrieb von Kurzfilmen? Sollte sich die Kurzfilmförderung im Rahmen des FFG auf den Nachwuchsaspekt konzentrieren oder darüber hinaus eine Genreförderung wahrnehmen?**

Als Interessenvertretung des Kurzfilms möchten wir etwas ausführlicher auf diesen Punkt eingehen.

Grundsätzlich begrüßen wir die gesetzlichen Neuerungen im Bereich Abspiel von Kurzfilm (§ 56, Abs. 1 Nr. 6) und Verleih und Vertrieb von Kurzfilmen (§ 53a Abs. 3). Wir sehen darin eine sinnvolle Alternative zum § 20 – dem so genannten Kopplungsgebot – der nun mit

dieser Novelle gestrichen wird, weil er seine Zielsetzung komplett verfehlt hat. Das eigentliche Problem beim § 20 lag in der umfassenden Verweigerung bzw. Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben. De facto wurden die Kurzfilme nur auf dem Papier angekauft und nicht mit dem Hauptfilm zum Kinostart gebracht – der Kurzfilm wurde weder in der Ankündigung, im Werbematerial noch in der Terminbestätigung der Verleiher genannt. Die meisten der „gekoppelten“ Kurzfilme erhalten keine Zusatz-Kopien oder diese wurden nicht ausgeliefert. Es gibt hierfür eine Vielzahl von anschaulichen Beispielen. Die fehlenden Kontrollen seitens der FFA begünstigten die großzügige Umgehung der - an sich sinnvollen - gesetzlichen Festlegung.

Die Reformierung des § 20 hat sich für uns zu einem zentralen (Kurzfilm-)Thema der Novelle entwickelt. Nach der Veröffentlichung des Vorentwurfs ist eine energische Debatte innerhalb der Kurzfilmszene entflammt, wobei über Förderzweck und Zielsetzung des Kopplungsgebots weiterhin sehr kontrovers diskutiert wurde. Erlauben Sie uns im Folgenden eine etwas ausführlichere Darstellung:

Um für den § 20 eine sinnvolle Alternative zu schaffen, baten wir den Gesetzgeber, nochmals eingehend die Komplexität des Kopplungsgebots zu begutachten und daraus eine Reformierung zu gestalten. Eine vereinfachte Darstellung (der § 20 erfülle nicht seine Zielsetzung, weil er an der Wirklichkeit der Auswertung von Filmen vorbei geht und die Kurzfilme in der Praxis nicht zur Aufführung gelangen) zeigt nur eine Seite der Medaille. Durch den § 20 wurden im Jahr für ca. 60 – 80 geförderte Spielfilme geeignete Kurzfilme angekauft. Der Verkauf erfolgte teilweise durch Verleih- und Vertriebsunternehmen, direkt durch Kurzfilmproduktionen oder durch die Hochschulen. Dazu gibt es Lizenzhändler, die sich auf den Vertrieb spezialisiert haben. Jährlich brachte dies den Filmeschaffenden und Kurzfilmproduzenten Einnahmen in Höhe von ca. 175.000 Euro. (Der Rechnung liegt ein Durchschnitt von 70 Filmen bei einer durchschnittlichen Lizenzgebühr von 2.500 Euro zu Grunde. Die Lizenzgebühren liegen derzeit zwischen 500 und 5.000 Euro.) Die bevorstehenden Einbußen für einige Kurzfilmproduzenten sind sehr hart, was wir sehr bedauern.

Trotzdem sehen wir in dem neuen Modell, das den Kinobetreibern eine finanzielle Unterstützung und somit einen Anreiz und finanzielle Entlastung bietet, die einzige Möglichkeit, den Einsatz von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino zu beleben. Wir setzen große Hoffnungen in die Reformierung des § 20, wobei uns klar ist, dass alleine durch die gesetzlichen Neuerungen der Kurzfilm nicht den Weg ins Kino finden wird. Dazu bedarf es begleitender Aktionen und Werbemaßnahmen, um bei den Kinobetreibern die Leidenschaft für den Kurzfilm zu wecken. Wir brauchen dafür die allgemeine Befürwortung und Unterstützung der gesamten Branche.

Des Weiteren begrüßen wir die Umstrukturierung der Referenzkriterien. Die neu eingeführten Referenzkriterien der Wettbewerbsteilnahmen bei Festivals berücksichtigen die elementare Bedeutung von Festivals gerade für den Kurzfilm. Die erhöhte Effektivität der Förderung wird durch die Straffung der Referenzkriterien erreicht. Das neue Punktesystem sichert zudem eine „doppelte Qualitätskontrolle“. Die bisherige Gewichtung der FBW-Prädikate hat in der Vergangenheit bewirkt, dass sehr viele Kurzfilme einen Referenzzugang erhielten. Das Prädikat „wertvoll“ sollte nach unserer Auffassung nicht mehr Bestandteil der Kriterien sein, da es in den vergangenen Jahren zu einer erheblichen Verminderung der Fördersummen geführt hat (2006: 99 Filme mit je 6.300 Euro; 2007: über 100 Filme mit weniger als 6.000 Euro). Das FBW-Prädikat „besonders wertvoll“ erfährt mit 5 Punkten nach diesem System keine Abwertung, auch wenn es leider von der FBW und den Ländern so interpretiert wird. Es ist schwer nachvollziehbar, warum die Entscheidung einer FBW-Jury höher gewichtet werden soll, als die einer kompetenten Festival-Auswahlkommission. Wir bedauern sehr, dass die Ländervertreter dem neuen Modell kein Vertrauen schenken und sich für eine Anhebung der Punktezah für das Prädikat „besonders wertvoll“ einsetzen.

Wir betrachten die Kurzfilm-Referenzförderung im Rahmen des FFG als eine „Talent- und Spitzenförderung“, die eine effektivere Produktionsförderung mit einem erhöhten Qualitätsanspruch an die „Referenzkurzfilme“ verbindet. Die Kurzfilmförderung auf den Nachwuchsaspekt zu reduzieren, lehnen wir grundsätzlich ab. Nach unserem Verständnis ist der Kurzfilm eine eigenständige Kunstform. In diesem Zusammenhang muss auf die Bandbreite und Vielfalt hingewiesen werden. „Kurzfilm“ ist keine Genrebezeichnung, sondern ein Oberbegriff, der seit der Frühzeit des Kinos alle möglichen Filmgattungen und Genres umfasst. Es sind sowohl Animationsfilme, Dokumentarfilme, Spielfilme, Dramen und Komödien, Flash-Animationen, Micromovies und Videokunst, um nur einige Beispiele aufzuzählen. Es gibt heute in Deutschland ein Neben- und Miteinander unterschiedlichster Kurzfilmformen und Strömungen, denen ebenso viele Vertriebswege, Präsentationsformen und Filmszenen entsprechen. Die vielfältigen Formate benötigen unterschiedliche Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten. Nur ein kleiner Teil des vielfältigen Kurzfilmschaffens sowie seiner Produktionsrealitäten findet, schon auf Grund der sich schnell verändernden Szene, im Rahmen des FFG überhaupt Berücksichtigung.

Ein wichtiges Instrument der Kurzfilmförderung der FFA ist der *short tiger*, der vor drei Jahren eine neue, gezielte Ausrichtung auf den kinotauglichen kurzen Kurzfilm erfahren hat. Der *short tiger* leidet zwar derzeit an einer bedenklichen Profilschwäche, die auf eine gemeinsame Preisverleihung mit dem Deutschen Kurzfilmpreis und ein jährlich verändertes Reglement zurück zu führen ist. Auch kann der hoch dotierte Preis leider nur eine geringe Rückmeldung aus der Kurzfilmszene generieren. Doch wir sehen in dem Preis eine bedeutende Maßnahme der Kurzfilmförderung und Stimulierung von Kurzfilmproduktionen, die konkret für den Einsatz als Vorfilm geschaffen werden und das Potenzial haben, einen großen Publikumskreis im Kino zu begeistern.

An einer strategischen Neuausrichtung der Preisvergabe (möglichst im Rahmen einer Veranstaltung der Kinobranche) muss gearbeitet werden.

- (36) Mit der Sicherung des Filmerbes verbinden sich insbesondere drei Aufgaben: Bewahren, Veröffentlichen/Zugänglichmachen und Vermitteln. Dem trägt der FFG-Entwurf in § 21 Rechnung: Der Hersteller eines FFG-geförderten Filmes ist verpflichtet, eine Kopie „in einem archivfähigen Format“ an das Bundesarchiv zu übergeben. Nach § 2 FFG soll die FFA Maßnahmen „zur Filmbildung junger Menschen“ unterstützen.

**Stellen sich dem FFG damit weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Veröffentlichen des Filmerbes? Sollte sich also die FFA an der Förderung entsprechender Maßnahmen beteiligen?**

Ja, unbedingt. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Kopie an das Bundesarchiv ist nicht genug. Mit dem digital roll-out stehen ganz neue Herausforderungen an, um das Filmerbe auch weiterhin zeigen zu können. Im Rahmen des FFG sollte geregelt werden, dass mindestens eine analoge Bearbeitungsstrecke erhalten bleibt. Der Betrieb eines voll funktionsfähigen 16- und 35-mm Filmkopierwerks in Deutschland sollte nach dem digital roll-out gefördert werden, da es nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben sein wird. Die FFA sollte außerdem die Digitalisierung möglichst vieler analog entstandener deutscher Filme unterstützen; vor allem Filme, bei denen kein kommerzielles, dafür aber ein kulturelles Interesse an einer Umformatierung besteht. Andernfalls würden diese Filme dem (Repertoire-) Kino und möglichen Retrospektiven bald nicht mehr zur Verfügung stehen.



Zur Sicherung des Filmerbes gehört nach unserem Verständnis auch die zukünftige Einrichtung und der Erhalt von hybrid ausgestatteten Spielstätten. Diese Überlegungen müssen in die „Gesamt-Branchenlösung“ einbezogen werden. Dazu gehört eine gezielt getroffene Auswahl von kommunalen Kinos, Programmkinos sowie Museumskinos, die dann in besonderem Maße Unterstützung und Förderung erhalten.

Sehr positiv wird von uns die Entwicklung bei Vision Kino in den letzten Jahren bewertet. In einigen Bundesländern konnten erhebliche Verbesserungen im Bereich Filmbildung erreicht werden. So werden ab diesem Jahr in allen Bundesländern Schulkinowochen stattfinden. Wir sprechen uns dafür aus, dass der Kurzfilm zukünftig in der konzeptionellen Ausrichtung und Projektplanung eine gewichtigere Rolle spielt. Gerade weil der Kurzfilm verschiedene Genres vereint, immer wieder mit filmästhetischen Innovationen überrascht und ein breites Themenspektrum aufweist, eignet er sich besonders für den Einsatz im für den Einsatz im Bereich der Filmbildung und in thematischen Projektwochen sowie Schulkinoveranstaltungen.

- (38) Eine Frage speziell an die weiblichen Sachverständigen: Der § 7 des Entwurfs zur FFG-Novelle will die Regelung streichen, nach der bei der Benennung der Mitglieder der Vergabekommission bei mindestens jeder 2. Amtsperiode eine Frau zu benennen ist.

**Besteht die Gefahr, dass mit diesem Vorschlag Frauen in der Vergabekommission erneut unterrepräsentiert werden?**

Ja, es ist eindeutig, dass der Wegfall der Regelung einen Schritt zurück bedeutet und weniger Frauen in die Gremien entsandt werden. Wir setzen uns entschieden für den Erhalt der Regelung ein. In der Diskussion um diese Verordnung wird oft argumentiert, dass es bei der Besetzung der Gremien um Fachkompetenz geht und keine Quotenregelung notwendig ist.

Aus unserer Sicht müssen die Genderregelungen zukünftig auch auf die Benennung von Vertreterinnen im Verwaltungsrat ausgedehnt werden, denn ohne gesetzliche „Bandagen“ wird sich in diesen Fragen ansonsten nichts ändern. Der Gesetzgeber sollte evtl. eine Quotenregelung einführen, damit die Verbände gezwungen werden, eine Personalpolitik zu führen, in der die Frauen langfristig einbezogen und auf die filmpolitische Gremienarbeit bzw. Führungspositionen vorbereitet werden.

Beispielhaft zeigt uns übrigens auch die Teilnehmerliste der diesjährigen Anhörung im Kulturausschuss, dass es in Fragen der Gleichberechtigung noch einiges zu tun gibt.